VERORDNUNG (EWG) Nr. 1679/83 DES RATES

vom 21. Juni 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 (4) sieht im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 die Lieferung einer 45 000 Tonnen Butteroil entsprechenden Menge Butter oder Butteroil vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3535/82 (5) wurde von der Nahrungsmittelhilfe von 3 900 Tonnen Milchfetten, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 (6) dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) zugeteilt wurden, eine Menge von 3 238 Tonnen Milchfett gestrichen.

Aufgrund dieser Kürzung ist eine Anpassung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 festgelegten Gesamtmenge an Milchfetten erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 wird bestimmten Entwicklungsländern und Spezialorganisationen Butter oder Butteroil in einer Menge zur Verfügung gestellt, die 41 762 Tonnen Butteroil entspricht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-W. LAUTENSCHLAGER

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. C 119 vom 4. 5. 1983, S. 6.
(3) Stellungnahme vom 10. Juni 1983 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 7.